

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. am 22.06.2023 Rat/nichtöffentlich

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Soziales und Sport	4	09.05.2023
Verwaltungsausschuss	15	14.06.2023

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
BGM		Sascha Stolorz	

Mitzeichnung	Amt				
	Datum				
Zeichen					

Betreff	Antrag des Oldenbroker Turnverein von 1922 e.V. auf Erlass der Sportstätten-nutzungsgebühr
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Der Antrag soll zur Haushaltsberatung 2024 neu besprochen werden.

II. Begründung

Im Antrag aus dem November 2022 beantragt der Oldenbroker TV im Auftrag des Sportverbundes Ovelgönne-Jade für alle betroffenen Sportvereine in der Gemeinde Ovelgönne, dass die Gemeinde ab 2023 auf die Sportstätten-nutzungsgebühr verzichten sollte.

Im Wesentlichen wurde dieser Antrag, der in Kopie als Anlage beigefügt ist diesen Wunsch mit folgenden Argumenten begründet:

1. Die 2006 erhobene Sportstätten-nutzungsgebühr wäre nicht mehr zeitgemäß,
2. die Vereine tragen einen wesentlichen Teil zur Attraktivität, der Gesundheitsförderung und des geselligen Lebens in der Gemeinde bei und dabei
3. die Nutzungsgebühr bis zu 10 % der Einnahmen belastet, sowie dass
4. die Pflege der Anlagen durch den ehrenamtlichen Einsatz der Vereine laufend gegeben ist und
5. viele andere Kommunen würden derartige Gebühren nicht erheben.

Zu den einzelnen Argumenten:

1. Die 2006 erhobene Gebühr wurde seinerzeit aufgrund der seinerzeit notwendigen Konsolidierung des Haushaltes erhoben. Hierbei hatte die Kommunalaufsicht des Landkreises Wesermarsch die Haushaltskonsolidierung

gefordert. Hintergedanke hierbei ist, dass hier öffentliche Einrichtungen seitens der Gemeinde Ovelgönne vorgehalten und unterhalten werden, die größtenteils durch allgemeine Einnahmen finanziert werden. Kommunalrechtlich wird allerdings gefordert, dass Nutzergruppenspezifische Aufwendungen auch teilweise auf die Nutzergruppen umzulegen, um die Allgemeinheit zu entlasten (§ 111 Absatz 5 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG). Daher ist eine Nutzungsgebühr der Sportstätten durch die Nutzer zulässig und auch rechtlich immer noch gewünscht.

Angesichts der aktuellen Haushaltsplanung ist zwar ein ausgeglichener Haushalt geplant. Dieser Effekt kann aber in den folgenden Jahren nicht versichert werden. Daher wäre ein Erlass der Nutzungsgebühren „ab 2023“ nie im Sinne der Haushaltskonsolidierung. Die Entscheidung hierüber sollte jährlich entschieden werden.

2. Der hohe und qualitativ hochwertige Einsatz und Wirkung der Vereine auf die angesprochene Attraktivität, Gesundheitsförderung und geselligen Lebens wird nicht seitens der Gemeinde nicht in Abrede gestellt. Er wird seitens der Gemeinde mit der Förderungsrichtlinien auf dem Gebiet der Jugendpflege, des Sports und der Integration – im Rahmen seiner Möglichkeiten – unterstützt. Ergänzend ist zu erwähnen, dass für die Sportstätten und Sportförderung in den Haushaltsplanungen 2023 Aufwendungen von 154.400 Euro berücksichtigt sind. Hierdurch möchte die Gemeinde den ehrenamtlichen Einsatz der Vereine unterstützen.
3. Hier wird auf die Notwendigkeit der Gemeinde verwiesen, bei schlechter Haushaltslage konsolidierende Maßnahmen (sh. Begründung zu 1) einzuleiten und den bereits eingeplanten der Aufwand der Gemeinden für die entsprechenden Produkte (Begründung zu Nr. 2) verwiesen.
4. Die Pflege der Sportstätten ist aufgrund einer Vereinbarung mit den Sportvereinen so vorgesehen. Die Pflege der Sportstätten durch die Vereine mindern dahingehend die Nutzungsgebühr. Würde man die Nutzungsgebühren streichen, müsste der ehrenamtliche Einsatz der Sportstättenpflege durch die Vereine gesteigert werden. Denn der Bauhof unterstützt stellenweise ergänzend mit Gerätschaften und Personal, wenn dies vor Ort notwendig erscheint. Dabei ist zu erwähnen, dass dies in der Vergangenheit bereits notwendig war. Da derzeit noch keine Kostenleistungsrechnung für den Bauhof vorliegt kann seitens der Gemeinde nicht dargestellt werden, wie hoch die personellen und materiellen Aufwendungen sind, um den ehrenamtlichen Einsatz der Vereine zu unterstützen. Ergänzend ist auch anzumerken, dass die vereinbarte Pflege der Sportstätten durch die Vereine aufgrund des möglichen Mitgliederschwundes für die Zukunft und möglicher fehlender Fachkenntnisse bzgl. der Sportstättenpflege für die Zukunft nicht immer fachgerecht erfolgt bzw. gesichert ist. Hier scheint es notwendig, dass bzgl. einer optimalen Sportstättenpflege weiteres Fachwissen erforderlich ist. Es wird beabsichtigt, eine Organisationsuntersuchung für den Bauhof durchzuführen. Hierbei soll u.a. auch ermittelt werden, welche Arbeiten auf öffentlichen Einrichtungen u.a. auch von externen erbracht werden und wie sie fachgerecht erfolgen können. Diese Organisationsuntersuchung soll Ende des Jahres 2023 auch Aussagen darüber machen können, welcher Aufwand für die fachgerechte Sportstättenpflege erbracht werden muss.
5. Vergleiche mit anderen Kommunen wurden seitens der Gemeinde Ovelgönne nicht angestellt. Hier ist die besondere finanzielle Lage der Gemeinde ausschlaggebend für die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr und lässt daher einen Vergleich mit anderen Kommunen nicht zu.

Weil

1. Die derzeitige gute Haushaltslage nicht gesichert ist, kann ein Antrag auf Verzicht auf Dauer ab 2023 nicht gewährt werden und
2. ob ein Antrag für das Jahr 2023 gewährt werden kann, sollte im 4. Quartal 2023 entschieden werden, wenn die tatsächliche Lage des Haushaltes klarer wird. Ergänzend sollte
3. die Organisationsuntersuchung des Bauhofes abgewartet werden um die Wechselwirkung des vereinbarten ehrenamtlichen Einsatzes zur Sportstättenpflege und des (fachgerechten) notwendigen Einsatzes des Bauhofs abzuklären.

Daher sollte zum jetzigen Zeitpunkt der Antrag nicht abschließend entschieden werden.

Sascha Stolorz
Bürgermeister